

## SACHVERHALT

Der Beschwerdeführer, damals 16 Jahre alt, wurde von Kriminalbeamten der Bundespolizeidirektion Wien für den [REDACTED] 1996 abends in das Kommissariat [REDACTED] geladen, weil er als mutmaßliches minderjähriges Opfer zu an ihm mutmaßlich verübten Sexualdelikten befragt werden sollte.

Während der etwa vier Stunden (!) dauernden Einvernahme wurde der Beschwerdeführer durch den Kriminalbeamten [REDACTED] mißhandelt und erlitt dadurch eine Schädelprellung (für eine detaillierte Darstellung der Ereignisse siehe die Ausführungen in der Beschwerdebeilage ./3). Nach Ende des Verhörs gegen 23.00 Uhr verließ er das Kommissariat und begab sich nach Hause, wo er sich schlafen legte.

Da er im Gefolge der Einvernahme an Kopfschmerzen und Schwindelattacken litt, begab er sich am nächsten Tag in das Unfallkrankenhaus Lorenz-Böhler, wo eine Schädelprellung diagnostiziert worden ist (Beilage ./1).

Zwischen dem Verlassen des Kommissariats und dem Aufsuchen des Krankenhauses hielt sich der Beschwerdeführer lediglich zu Hause auf, andere Orte hat er nicht aufgesucht.

Nach der Untersuchung im Krankenhaus besuchte der Beschwerdeführer während der nachfolgenden Tage wiederholt den Praktischen Arzt Dr. [REDACTED], der ihn wegen der erlittenen Schädelprellung behandelte.

Das Lorenz-Böhler-Krankenhaus erstattete aufgrund der Angaben des Beschwerdeführers Strafanzeige, die die Staatsanwaltschaft Wien jedoch infolge der im Strafverfahren geltenden Unschuldsvermutung zurückgelegt hat (Akt [REDACTED] StA Wien, Beilage ./2).

Am 03.12.1996 erhob der Beschwerdeführer Beschwerden an den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien wegen unmenschlicher und erniedrigender Behandlung sowie wegen Verletzung der Richtlinienverordnung zum Sicherheitspolizeigesetz, die bestimmt, daß

1. Opfer von Straftaten mit besonderer Rücksicht zu behandeln sind und
2. die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der Erfüllung ihrer Aufgaben alles zu unterlassen haben, das geeignet ist, den Eindruck von Voreingenommenheit zu erwecken oder als Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung empfunden zu werden.

Die Bundespolizeidirektion Wien hat am 09.01.1997 zur Beschwerde des Beschwerdeführers eine Gegenschrift erstattet (Beilage ./4), worauf der Beschwerdeführer am 19.02.1997 replizierte (Beilage ./5).

Der Unabhängige Verwaltungssenat führte am 07.05.1997 (Beilage ./6) und am 04.06.1997 (Beilage ./7) mündliche Verhandlungen über die Beschwerden des Beschwerdeführers durch. In der Verhandlung vom 04.06.1997 wurde dem Beschwerdeführer die Stellungnahme der Bundespolizeidirektion Wien vom 19.02.1997 zu den von ihm geltend gemachten Verletzungen der Richtlinienverordnung zum Sicherheitspolizeigesetz übergeben (Beilage ./8).

Mit Schriftsatz vom 07.05.1997 hat der Beschwerdeführer dem Unabhängigen Verwaltungssenat Wien eine Abschrift des Urteils des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte im Fall Ribitsch

gegen Österreich vom 04.12.1995 vorgelegt und insbesondere auf die §§ 34 ff dieses Urteils verwiesen. Der Unabhängige Verwaltungssenat Wien hat mit Bescheid vom 05.06.1997 die Beschwerden des Beschwerdeführers sämtlich als unbegründet abgewiesen und ist in seiner Begründung hiefür ausschließlich der Verantwortung der Polizeibeamten gefolgt (Beilage ./9).

Dagegen richtete der Beschwerdeführer am 17.07.1997 eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof (Beilage ./10), deren Behandlung der Verfassungsgerichtshof jedoch mit Beschluß vom 30.09.1997 abgelehnt hat, weil spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen zur Beantwortung der aufgeworfenen Fragen nicht anzustellen gewesen seien (Beilage ./11). Über Antrag des Beschwerdeführers (Beilage ./12) hat der Verfassungsgerichtshof dann mit Beschluß vom 17.02.1998 die Beschwerde dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten (Beilage ./13).

Der Verwaltungsgerichtshof hat den Beschwerdeführer am 02.03.1998 aufgefordert, die Beschwerde zur Behebung der ihr – für das verwaltungsgerichtliche Verfahren – anhaftenden Mängel in verschiedenen Punkten zu ergänzen (Beilage ./14). Diesem Auftrag ist der Beschwerdeführer am 13.05.1998 nachgekommen (Beilage ./15).

Doch auch der Verwaltungsgerichtshof hat die Behandlung der Beschwerde abgelehnt. Seinen diesbezüglichen Beschluß vom 29.07.1998 (Beilage ./15) begründet der Verwaltungsgerichtshof damit, daß keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu lösen gewesen wäre, weshalb er gemäß § 33a Verwaltungsgerichtshofgesetz zur Ablehnung der Behandlung der Beschwerde ermächtigt war.

Bei dem Sexualdelikt, zu dem der Beschwerdeführer am 22.10.1996 befragt wurde, handelt es sich um § 209 Strafgesetzbuch, ein heute in Europa weitgehend einzigartiges Sonderstrafgesetz gegen homosexuelle Männer, das zusätzlich zur für hetero- und homosexuelle Beziehungen gleichermaßen gültigen Mindestaltersgrenze von 14 Jahren (§§ 206, 207 Strafgesetzbuch) eine zusätzliche Sondermindestaltersgrenze von 18 Jahren festlegt und hiefür eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten bis zu fünf Jahren androht. Das Verhör des selbst homosexuellen Beschwerdeführers erfolgte aufgrund eines menschenrechtswidrigen (siehe den Bericht der Europäischen Kommission für Menschenrechte vom 01.07.1997 im Fall Euan Sutherland gegen das Vereinigte Königreich, insb. § 66) Sonderstrafbestimmung gegen homosexuelle Männer, um von ihm Aussagen gegen seine Partner zu erlangen.

**Das Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenats Wien, das die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen die unmenschliche und erniedrigende Behandlung durch einen Beamten der Bundespolizeidirektion Wien als unbegründet abgewiesen hat, ist selbst Beamter der Bundespolizeidirektion Wien und aus deren Diensten lediglich befristet karenziert für jene Zeit, in der er als Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenats (unter anderem) Beschwerden gegen diese Bundespolizeidirektion Wien zu entscheiden hat. Der Verfassungsgerichtshof hat Dr. [REDACTED] als gegenüber der Bundespolizeidirektion Wien nicht unabhängig qualifiziert (Erkenntnis vom 02.10.1997, Beilage ./16).**

## BESCHWERDEPUNKTE

Der Beschwerdeführer wurde während seiner Einvernahme als (minderjähriger) Zeuge in einem Strafverfahren von einem Beamten der Bundespolizeidirektion Wien körperlich mißhandelt und erlitt dabei eine Schädelprellung.

Der Beschwerdeführer hat diese unmenschliche und erniedrigende Behandlung dem Unabhängigem Verwaltungssenat Wien ausreichend nachgewiesen. Dieser hätte die Mißhandlungen und die Verletzung und damit die Verletzung der Menschenwürde des Beschwerdeführers feststellen müssen.

Entgegen der Ansicht des Unabhängigen Verwaltungssenates ergab das Beweisverfahren sehr wohl, daß der Beschwerdeführer Verletzungen erlitten und sich diese während seines Aufenthaltes innerhalb der polizeilichen Räumlichkeiten zugezogen hat.

Die bloße Tatsache, daß traumatische Veränderungen nicht zu sehen waren (Beilage /9, Seite 22), keine objektiv wahrnehmbaren Verletzungsbilder feststellbar waren (Beilage /9, Seite 23), kann nicht entscheidungswesentlich sein.

Die gegenteilige Ansicht beraubte Opfer von Polizeiübergriffen ihres grundrechtlichen Schutzes, wenn sie keine sichtbaren Verletzungen davontragen und eröffnete der Mißhandlung durch Polizeibeamte Tür und Tor, die (selbst in Grundrechtsbeschwerdeverfahren) nichts zu befürchten hätten, wenn sie nur darauf Acht geben, daß bei der Mißhandlung keine sichtbaren Spuren zurückbleiben.

Tatsache ist, daß der Beschwerdeführer im Krankenhaus sowie gegenüber dem Praktischen Arzt Symptome geschildert hat, die mit dem Übergriff korrelieren und auf deren Basis der Zeuge [REDACTED] ein erfahrener Arzt in einem Unfallkrankenhaus, die Schädelprellung konstatierte, ohne Bedenken gegen die Angaben des Beschwerdeführers zu haben.

Es wäre lebensfremd anzunehmen, daß ein 16-Jähriger von der sozialen Herkunft des Beschwerdeführers die Symptome einer Schädelprellung so exakt und perfekt gegenüber zwei Ärzten schildern kann, daß diese Symptome mit dem von ihm beschriebenen Ereignis zusammenpassen und noch dazu objektiv nicht überprüfbar wären. Der Beschwerdeführer müßte über medizinische Kenntnisse in einem Ausmaß verfügen, für das es keine Anhaltspunkte gibt.

Zudem sind auch keinerlei Anhaltspunkte für die Annahme hervorgekommen, daß der Beschwerdeführer den Kriminalbeamten [REDACTED] absichtlich falsch beschuldigen wollte, dafür so perfekt und richtig sich eine Geschichte ausdenkt und dann zu dieser Geschichte nahtlos und perfekt Symptome hinzuerfindet, die dann so perfekt ausgedacht sind, daß sie auch von zwei ausgebildeten Ärzten nicht falsifiziert werden können.

Diese Grundannahme, auf der der bekämpfte Bescheid beruht, ist völlig lebensfremd und läßt an der Unparteilichkeit der Behörde zweifeln.

Solche Zweifel ergeben sich auch bei Betrachtung derjenigen Gründe, die die belangte Behörde zur Begründung der angeblichen Unglaubwürdigkeit des Beschwerdeführers heranzieht, um seine Beschwerde abweisen zu können. So sieht sie seine Unglaubwürdigkeit dadurch gegeben, daß er nicht unmittelbar nach dem Verlassen des Polizeigebäudes, womöglich noch durch einen dortigen Amtsarzt (sic!), die behaupteten Verletzungen feststellen hatte lassen, sondern erst nach einem Tag

im Lörenz-Böhler-Krankenhaus die Verletzungen vorbrachte (Beilage ./9, Seite 23), obwohl der Beschwerdeführer ausgeführt hat, daß er nach Verlassen des Polizeigebäudes nur ein leichtes Drücken festgestellt hat, sich dabei aber vorerst nichts dachte. Erst als die Schmerzen am nächsten Tag schlimmer und vor allem nicht besser wurden, begab er sich in das Krankenhaus (Beilage ./6, Seite 5). Der sachverständige Zeuge Dr. [REDACTED] Arzt, hat auch bestätigt, daß Schwindelattacken erst später auftreten können und daß 24 Stunden dabei nicht Ungewöhnliches sind (Beilage ./7, Seite 7), was der Unabhängige Verwaltungssenat Wien in seiner Entscheidung ignoriert hat.

Völlig absurd erscheint die Annahme des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien, daß sich Polizeiopfer mit einer solchen Regelmäßigkeit voll Vertrauens an den Amtsarzt im Polizeigebäude, in dem sie mißhandelt worden sind, um Hilfe wenden, daß einem Opfer, das dies nicht tut, ohne weiteres die Glaubwürdigkeit abgesprochen und die Mißhandlung schlechthin verneint werden muß. Im übrigen erscheint es aufklärenswert, wie der Unabhängige Verwaltungssenat Wien zu der Überzeugung gelangt, daß kurz vor Mitternacht im Kommissariat noch ein Amtsarzt greifbar gewesen wäre.

Die Voreingenommenheit des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien gegenüber dem Beschwerdeführer verdeutlicht sich, wenn dieser die bloße Tatsache, daß er das Kürzel „Contusio Capitis“ am Befund des Krankenhauses irrtümlich als Gehirnerschütterung verstand, zu seinen Ungunsten (Beilage ./9, Seite 23) auslegt. Abgesehen davon, daß wohl auch Personen, die des Lateinischen nicht so mächtig sind, daß sie die medizinischen Fachausdrücke problemlos verstehen, von Polizeiorganen mißhandelt werden können, spricht gerade diese mangelnde Kenntnis dagegen, daß der Beschwerdeführer fähig gewesen wäre, ein zu seinen Angaben passendes Krankensbild so perfekt zu simulieren, daß zwei ausgebildete und erfahrene Ärzte dies nicht hätten erkennen können.

Völlig unverständlich erscheint, was eine allenfalls unterlassene nachhaltige Behandlung fortdauernder Krankheitssymptome (Beilage ./9, Seite 23) damit zu tun haben soll, ob die Verletzung erlitten worden ist oder nicht. Auch ein Polizeiopfer, das sich nur anfangs in ärztliche Behandlung begibt und dann, wenn die Schmerzen geringer werden, nicht mehr zum Arzt begibt, ist und bleibt ein Opfer, das in seiner Menschenwürde verletzt worden ist. Im übrigen hat der Beschwerdeführer angegeben, daß er mittlerweile sporadisch und eher selten an Schmerzen leide (Beilage ./6, Seite 6). Das Nichtaufsuchen eines Neurologen erscheint daher nicht so absurd, wie es der Unabhängige Verwaltungssenat darzustellen sucht.

Auch die Überlegungen des Unabhängigen Verwaltungssenates, wie oft man einen Arzt aufgesucht haben muß und wie ständig man bei ihm in Behandlung stehen muß, bevor man ihn als „Hausarzt“ bezeichnen darf, ohne gleich seine Glaubwürdigkeit zu verlieren, machen die erlittene Verletzung nicht in der geringsten Weise unwahrscheinlicher. Warum der Beschwerdeführer den einzigen Arzt, den er aufsucht, und der sich in örtlicher Nähe zu seiner Wohnung befindet, nicht als seinen Hausarzt bezeichnen darf, bleibt das Geheimnis des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien. Die bloße Tatsache, daß der Beschwerdeführer nur selten einen Arzt aufsucht, kann hierfür jedenfalls nicht wesentlich sein, sondern spricht im übrigen dafür, daß der Beschwerdeführer eben nicht aus nichtigem Anlaß, sondern nur in schwerwiegenden Fällen sich in ärztliche Behandlung begibt, was wieder für die Erleidung der Verletzung spricht.

Als besonders zynisch muß es der Beschwerdeführer empfinden, wenn – in krassem Gegensatz zu der gesteigerten Zweifelsucht der belangten Behörde hinsichtlich seiner Aussagen – die belangte Behörde es zugunsten der Bundespolizeidirektion Wien wertet, daß sich bei der Einvernahme zwei Beamte aufgehalten haben und in glaubwürdiger und übereinstimmender Darlegung die Mißhandlung bestritten (Beilage ./23 f). Es mag wohl auch den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien nicht maßlos überraschen, daß Polizeiübergriffe nicht nur dann stattfinden, wenn lediglich ein

Polizeibeamter anwesend ist und daß mißhandelnde Polizisten in entsprechenden Beschwerdeverfahren sich nicht selbst belasten werden. Daß die Behörde aus der Tatsache der übereinstimmenden Bestreitung der beiden am Vorfall beteiligten Polizeibeamten überhaupt irgend etwas für die Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit der Mißhandlung zu gewinnen vermag, bleibt sohin unerfindlich.

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß der Jugendliche (!) vier Stunden lang (!), und dies zur Nachtzeit, verhört wurde, daß merkwürdigerweise zwei getrennte Niederschriften während des selben Einvernahmetermins verfaßt worden sind, wobei selbst nach der Aussage des Beamten [REDACTED] der Beschwerdeführer anfänglich nichts aussagen wollte (Beilage ./6, Seite 12); daß sich der Beschwerdeführer sofort nach Verlassen des Polizeigebäudes nach Hause begab und seine Wohnung nicht verließ bis er sich aufgrund der zunehmenden Schmerzen am Abend des nächsten Tages (weniger als 12 Stunden nach dem Vorfall) in das Krankenhaus begab; sowie daß während der Zeit, in der er zu Hause war, nichts vorgefallen ist, wobei sich der Beschwerdeführer die Schädelprellung hätte zuziehen können (siehe hiezu die Aussage des Vaters des Beschwerdeführers, [REDACTED] Beilage ./7, Seiten 8 f, die der Unabhängige Verwaltungssenat Wien in seinem Bescheid, Beilage ./9, völlig ignoriert).

Fest steht auch, daß der Zeuge Dr. [REDACTED] Arzt, im Krankenhaus aufgrund der vom Beschwerdeführer geschilderten Beschwerden eine Schädelprellung diagnostizierte, ohne daß ihm irgendwelche Bedenken gekommen wären und daß nach den Erkenntnissen der medizinischen Heilkunde, auf die sich der Unabhängige Verwaltungssenat Wien in seiner Entscheidung bezieht (Beilage ./9, Seite 24), grundsätzlich die Angabe des Patienten solange als wahr anzusehen sind, solange keine gegenteiligen Bedenken bestehen (Beilage ./7, Seite 7) und daß erfahrene Ärzte grundsätzlich auf die Richtigkeit eines Krankenhausbefundes vertrauen (Beilage ./7, Seite 5), weshalb es unerfindlich erscheint, warum dies für den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien nicht gelten soll.

Schließlich hat der Zeuge Dr. [REDACTED] Arzt, schlüssig und auf den Erkenntnissen der medizinischen Heilkunde beruhend angegeben, daß Schwindelattacken auch erst später auftreten können und dabei 24 Stunden nicht ungewöhnlich sind (Beilage ./7, Seite 7).

Es gibt daher keinen Grund, daran zu zweifeln, daß der Beschwerdeführer während seines Aufenthaltes in den polizeilichen Räumlichkeiten die Schädelprellung erlitten hat.

Die Bundespolizeidirektion Wien hat nichts vorgebracht, was belegen würde, daß der Beschwerdeführer die Schädelprellung anders als durch Mißhandlung durch den Kriminalbeamten [REDACTED] erlitten habe, geschweige denn solches bewiesen. Ganz im Gegenteil ergibt sich aus dem Strafverfahren, in dessen Zuge die Einvernahme des Beschwerdeführers erfolgte, daß der Kriminalbeamte ein Motiv für die Mißhandlung hatte, hat doch der Beschwerdeführer bei der polizeilichen Einvernahme vom [REDACTED] 1996 (im Verfahren GZ [REDACTED] des Landesgerichtes für Strafsachen Wien; die Beischaffung und Verlesung dieses Aktes wurde beantragt vom Unabhängigen Verwaltungssenat Wien jedoch nicht gewährt) ausgesagt, daß er keine Beziehungen zu Männern hatte und hat der Kriminalbeamte [REDACTED] das Video aufgefunden, auf dem der Beschwerdeführer bei sexuellen Handlungen mit einem Mann zu sehen ist. Der Schluß, daß der Beamte [REDACTED] dadurch gegen den Beschwerdeführer aufgebracht war, weil er vermutete, der Beschwerdeführer würde „Kinderschänder“ decken (Beilage ./6, Seiten 10-12), ist daher naheliegend. Es erscheint daher durchaus nachvollziehbar, daß der Polizeibeamte Druck auf den Beschwerdeführer ausgeübt hat, um zu Aussagen gegen mutmaßliche Täter zu gelangen (beachte auch Beilage ./6, Seite 8: „Ich wurde immer wieder unter Druck gesetzt, gegen Männer auszusagen“).

*Da sohin die Erleidung der Schädelprellung während des Aufenthalts im Polizeigebäude feststeht und die Bundespolizeidirektion Wien nicht zu beweisen vermochte, daß die Schädelprellung nicht die Folge polizeilicher Mißhandlung ist, hätte der Unabhängige Verwaltungssenat Wien die unmenschliche und erniedrigende Behandlung des Beschwerdeführers durch die Organe der Bundespolizeidirektion Wien feststellen müssen (EuGHMR: Ribitsch gegen Österreich, 04.12.1995, §§ 34 ff).*

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß der Verfassungsgerichtshof das Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien, das den Bescheid Beilage ./9 verfaßt hat, Dr. [REDACTED] wegen dessen Herkunft aus und seiner Nähe zur Bundespolizeidirektion Wien (aus deren Diensten er lediglich – unter anderem zur Entscheidung über Beschwerden gegen ebendiese Bundespolizeidirektion Wien – befristet karenziert ist) in Verfahren wie dem gegenständlichen (nämlich gegen die Bundespolizeidirektion Wien) nicht als „unabhängige Behörde“ ansieht (Beilage ./16). Diese Abhängigkeit des Organwalters, der die Beschwerden des Beschwerdeführers als unbegründet abgewiesen hat, von der Bundespolizeidirektion Wien verleiht den oben angeführten Zweifeln an der Unparteilichkeit dieses Organwalters infolge der aufgezeigten Unvertretbarkeiten der von ihm vorgenommenen Beweiswürdigung zusätzliches Gewicht.

Es ergehen sohin die

#### **A n t r ä g e**

1. festzustellen, daß der Beschwerdeführer in seinem Recht auf Freiheit von unmenschlicher und erniedrigender Behandlung (Artikel 3 EMRK) verletzt worden ist und
2. dem Beschwerdeführer eine angemessene Entschädigung in der Höhe von S 500.000 zuzuerkennen, weil die österreichische Rechtslage nur die Zuerkennung eines kleinen Bruchteils dieses angemessenen Betrages und auch nur für die erlittenen physischen Schmerzen, nicht aber für die Erniedrigung und Demütigung, insbesondere auch durch die Perpetuierung und Intensivierung dieser Erniedrigung und Demütigung durch die ungerechtfertigte Negierung seiner Opfereigenschaft durch die nationalen Behörden, an die er sich um Abhilfe gegen die Konventionsverletzung gewandt hat, vorsieht, sowie
3. die Republik Österreich zu verpflichten, dem Beschwerdeführer die Kosten der Verfahren vor den innerstaatlichen Behörden sowie die Kosten im Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte laut beiliegendem Kostenverzeichnis (Beilage ./17) zu ersetzen.

[REDACTED]

## ANTRAG

Aufgrund der Sensibilität des Beschwerdesachverhaltes und der mit der Diskussion des Beschwerdegegenstandes und dem Zugang zu den Akten verbundenen Einblick in den höchstpersönlichen Lebensbereich des Beschwerdeführers und dessen Erörterung wird unter besonderer Berücksichtigung des jugendlichen Alters des Beschwerdeführers der

### **A n t r a g**

gestellt, gemäß Artikel 40 EMRK den Zugang der Öffentlichkeit zu den Akten des Beschwerdeverfahrens auszuschließen und die Identität des Beschwerdeführers der Öffentlichkeit nicht zugänglich zu machen und sie vertraulich zu behandeln, um die ansonsten zu besorgende Bloßstellung des Beschwerdeführers in der Öffentlichkeit hintanzuhalten.



## BEILAGENVERZEICHNIS

- Beilage ./1      Behandlungsbericht des Unfallkrankenhauses Lorenz-Böhler vom [REDACTED] 1996
- Beilage ./2      Akt GZ [REDACTED] der Staatsanwaltschaft Wien (Bezirksanwaltschaft)
- Beilage ./3      Beschwerdeschriftsatz an den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien vom 03.12.1996
- Beilage ./4      Gegenschrift der Bundespolizeidirektion Wien vom 09.01.1997
- Beilage ./5      Stellungnahme des Beschwerdeführers zur Gegenschrift der Bundespolizeidirektion Wien vom 19.02.1997
- Beilage ./6      Protokoll der mündlichen Verhandlung vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat Wien vom 07.05.1997
- Beilage ./7      Protokoll der mündlichen Verhandlung vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat Wien vom 04.06.1997
- Beilage ./7a      Schriftsatz des Beschwerdeführers an den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien vom 07.05.1997
- Beilage ./8      Stellungnahme der Bundespolizeidirektion Wien vom 19.02.1997
- Beilage ./9      Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenats Wien vom 05.06.1997 (GZ UVS-02/11/123/96; UVS-02/V/11/21/96)
- Beilage ./10      Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof vom 17.07.1997
- Beilage ./11      Beschluß des Verfassungsgerichtshofes vom 30.09.1997 (GZ B1846/97)
- Beilage ./12      Antrag an den Verfassungsgerichtshof vom 29.01.1998
- Beilage ./13      Beschluß des Verfassungsgerichtshofes vom 17.02.1998 (GZ B1846/97)
- Beilage ./14      Mängelbehebungsauftrag des Verwaltungsgerichtshofes vom 02.03.1998 (GZ 98/01/94)
- Beilage ./15      Aufgetragene Mängelbehebung an den Verwaltungsgerichtshof vom 13.05.1998
- Beilage ./15a      Beschluß des Verwaltungsgerichtshofes vom 29.07.1998 (GZ 98/01/94)
- Beilage ./16      Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 02.10.1997 (GZ B2434/95)
- Beilage ./17      Kostenverzeichnis
- Beilage ./18      Vollmacht